

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 1-2 / 1989

Greifswald, den 28. Februar 1989

1989

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		E. Weitere Hinweise	4
Nr. 1) Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit vom 6. November 1988	2	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
Nr. 2) Dienstbefreiung im kirchl. Dienst Beschäftigter aus bestimmten persönlichen Anlässen	3	Nr. 3) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zum „Allgemeinen Liebeswerk 1989“	4
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	3	Nr. 4) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur „Kindergabe 1989“	5
C. Personalmeldungen	4	Nr. 5) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur „Konfirmandengabe 1989“	5
D. Freie Stellen	4	Nr. 6) Glaube und Jüngerschaft – unter besonderer Berücksichtigung der Taufe – Referat OLKR Dr. Schwintek, Dresden –	6

Aus dem Kreis der kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahr 1988 heimgerufen:

14. 01. 1988	Diakonisse Hilda Fock, im Alter von 83 Jahren
01. 02. 1988	Ewald Kräft, zuletzt Leiter des Rentamtes in Bergen, im Alter von 86 Jahren
17. 02. 1988	Johanna Schmidt, zuletzt Kirchenmusikwart im Kirchenkreis Gartz-Penkün, im Alter von 56 Jahren
01. 03. 1988	Emmy Schacht, zuletzt Kirchendienerin in Zirchow, im Alter von 78 Jahren
21. 05. 1988	Horst Duvier, zuletzt Mitarbeiter in den Züssower Diakonie-Anstalten, im Alter von 35 Jahren
15. 06. 1988	Diakonisse Gertrud Krenkel, im Alter von 82 Jahren
02. 07. 1988	Günter Lambeck, zuletzt Bauberater im Konsistorium, im Alter von 64 Jahren
11. 09. 1988	Diakonisse Anna Hinz, im Alter von 88 Jahren
07. 11. 1988	Fritz Diedrich, zuletzt Mitarbeiter im Konsistorium, im Alter von 87 Jahren
28. 11. 1988	Anneliese Busse, zuletzt Katechetin und Kirchenmusikerin in Pütte, im Alter von 64 Jahren

Jesus spricht: Das ist der Wille meines Vaters, dass, wer den Sohn sieht und glaubt an ihn, habe das ewige Leben; und ich werde ihn auferwecken am Jüngsten Tage. Joh. 6, 40

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit vom 6. November 1988

Evangelisches Konsistorium
F 31401-37/88

Greifswald, den 7. 2. 1989

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche Greifswald, das unsere Landessynode auf ihrer Tagung am 6. November 1988 beschlossen hat und das von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 25. November 1988 verkündet wurde.

Durch dieses Kirchengesetz wird die Ordnung für die kirchliche Jugendarbeit vom 21. September 1950 und die Änderungsverordnung dazu vom 22. April 1952 aufgehoben.

Harder

Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 6. November 1988

§ 1

- (1) Der Auftrag der Kirche, das Evangelium mit Wort und Tat den Menschen weiterzugeben, gilt allen Generationen. Die alters- und situationsentsprechende Verkündigung des Wortes Gottes in der jungen Generation ist diesem Auftrag der Kirche verpflichtet.
- (2) Kirchliche Jugendarbeit bemüht sich, junge Menschen mit dem christlichen Glauben vertraut zu machen, sie in diesem Glauben zu stärken und ihnen zu helfen, lebendige Glieder der Gemeinde Jesu Christi inmitten ihrer Kirchengemeinde und der Gesellschaft zu sein.
- (3) Die Kirche fördert das Leben der Jungen Gemeinde in der Vielfalt ihrer Lebensformen. Die Junge Gemeinde hat Anteil am Leben der Kirche und ihrer Gemeinden und gestaltet es durch ihre Arbeit mit.
- (4) Junge Gemeinde trifft sich regelmäßig zum Gespräch über den Glauben, zur Arbeit mit der Bibel, zu Jugendgottesdiensten und zu sozialen, diakonischen und kreativen Aktivitäten. Bewährte Arbeitsformen wie Rüstzeiten, Kongressarbeit, Jugendevangelisationen, diakonische Aktionen und offene Jugendarbeit werden regelmäßig gepflegt und weiterentwickelt. Neue Arbeitsformen orientieren sich an aktuellen Herausforderungen und den Fragen der Jugendlichen.
- (5) Für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages in der jungen Generation und für die kirchliche Jugendarbeit sind die Leitungsorgane der Kirche in den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche verantwortlich.
- (6) Die Kirche bildet haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter für die Jugendarbeit aus. Der Dienst der Mitarbeiter geschieht in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder in der Landeskirche.

§ 2

- (1) Jugendarbeit in der Kirchengemeinde gehört zu den Aufgaben des Pfarrers und der dafür berufenen oder beauftragten Mitarbeiter. Die Berufung oder Beauftragung erfolgt — möglichst auf Vorschlag

des für die Jugendarbeit verantwortlichen Ausschusses — durch den Gemeindegliederkirchenrat. Die Mitarbeiter haben für die Förderung und Anleitung der Jungen Gemeinde zu sorgen. Der Zurüstung und Weiterbildung dieser Mitarbeiter ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- (2) Für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde kann ein Ausschuss vom Gemeindegliederkirchenrat gebildet werden. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sind Vertreter der Jungen Gemeinde, andere Gemeindeglieder und Mitarbeiter zu berücksichtigen. Der Ausschuss nimmt seine Verantwortung wahr durch Beratung und Begleitung der beauftragten Mitarbeiter. Er sorgt für regelmäßige Besprechungen mit dem Gemeindegliederkirchenrat.

§ 3

- (1) Zur Gestaltung kirchlicher Jugendarbeit im Kirchenkreis und zur Unterstützung einzelner Gruppen soll der Kreiskirchenrat — möglichst auf Vorschlag des für die Jugendarbeit verantwortlichen Ausschusses — einen Kreisjugendwart berufen. Als Kreisjugendpfarrer ist vom Kreiskirchenrat ein Pfarrer, in der Regel nebenamtlich, zu beauftragen, der in einem Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises angestellt ist.
- (2) Die Kreissynode soll für die Durchführung der Jugendarbeit im Kirchenkreis einen Ausschuss bilden. Für die Zusammensetzung und seine Aufgaben gilt § 2 (2) entsprechend.
- (3) Im Kirchenkreis sollen regelmäßig Jugendtreffen stattfinden, die der Festigung des Glaubens dienen durch Verkündigung des Wortes Gottes und Förderung des Gemeinschaftslebens.
- (4) Junge Gemeinden entsenden Vertreter in den Jugendkonvent des Kirchenkreises. Der Konvent sorgt für eine angemessene Berücksichtigung der Interessen und Anliegen Jugendlicher in der kirchlichen Arbeit. Nach Möglichkeit wirkt er mit bei der Ausgestaltung bestimmter Vorhaben und Veranstaltungen. Mitglieder des Kreisjugendkonventes sollen in der Kreissynode vertreten sein.
- (5) Wird von der Möglichkeit des Absatzes 4 nicht Gebrauch gemacht, entscheidet der Kreiskirchenrat in Verbindung mit den Mitarbeitern der Jugendarbeit, wie und von wem die Aufgaben des Jugendkonventes wahrgenommen werden.

§ 4

Landesjugendpfarrer/ -pastorin und Landesjugendwart/ -wartin werden zur Gestaltung kirchlicher Jugendarbeit in der Landeskirche auf Vorschlag der Jugendkammer durch die Kirchenleitung berufen. Die Berufung erfolgt befristet. Beide Mitarbeiter sind der Jugendkammer für ihren Dienst verantwortlich, den sie in enger Zusammenarbeit mit dem Landesjugendkonvent wahrnehmen.

§ 5

- (1) In der Mitarbeiterkonferenz kommen Jugendwarte, Jugendpfarrer und weitere mit der Jugendarbeit beauftragte Mitarbeiter zusammen. Die Konferenz dient der Weiterbildung und der Koordinierung von Aufgaben und Arbeitsvorhaben. Für die Arbeit dieser Konferenz ist der Landesjugendpfarrer verantwortlich. Darüberhinaus können sich Jugendmitarbeiter zu Konventen treffen.
- (2) Im Landesjugendkonvent kommen Vertreter der Jungen Gemeinde der Kirchenkreise zusammen. Der Konvent benennt Kandidaten für die Jugend-

kammer. Die Mitglieder des Landesjugendkonventes sollen sich verantwortlich fühlen für Vorhaben und Aufgaben der landeskirchlichen Jugendarbeit.

- (3) Für einzelne Arbeitsformen, für besondere Anliegen und Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit sollen Beiräte gebildet werden, die im Auftrag der Jugendkammer Verantwortung übernehmen. Darüberhinaus können einzelne Mitarbeiter mit spezifischen Aufgaben der Jugendarbeit beauftragt werden.

§ 6

- (1) Für die kirchliche Jugendarbeit auf der Ebene der Landeskirche trägt die Jugendkammer Verantwortung. Ihr gehören an:

- a) der Landesjugendpfarrer als Geschäftsführer
- b) der Landesjugendwart
- c) das für die Jugendarbeit zuständige theologische Mitglied des Konsistoriums
- d) weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung für die Dauer von vier Jahren berufen werden, darunter:
 - drei vom Landesjugendkonvent nominierte Vertreter
 - ein Kreisjugendwart und ein Kreisjugendpfarrer auf Vorschlag der Mitarbeiterkonferenz
 - ein Vertreter der Jugendarbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaft auf Vorschlag des Landeskirchlichen Gemeinschaftswerkes
 - ein Mitglied der gemäß § 5 (3) dieser Ordnung gebildeten Beiräte.

- (2) Die Jugendkammer wählt sich einen Vorsitzenden, der kein hauptamtlicher Mitarbeiter der Jugendarbeit sein soll.

Die Jugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium bedarf.

- (3) Die Aufgabe der Jugendkammer ist es:

1. die Berichte des Landesjugendpfarrers und Landesjugendwartes, der Mitarbeiterkonferenz und der Beiräte entgegenzunehmen, darüber zu beraten und Anregungen für die Weiterarbeit zu geben;
2. Prioritäten für die Jugendarbeit zu beschließen und Aktivitäten der Jugendarbeit innerhalb der Landeskirche zu koordinieren;
3. bestimmte Aktivitäten zu planen und vorzubereiten. Insbesondere sollen in der Landeskirche regelmäßig Jungentreffen stattfinden, die der Festigung des Glaubens dienen durch Verkündigung des Wortes Gottes und Förderung des Gemeinschaftslebens.

- (4) Die Jugendkammer hat alljährlich den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen und zu entlasten. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Finanzausschuß der Landessynode. Die Kassen- und Rechnungsprüfung der Kasse der Jugendarbeit erfolgt durch das Rechnungsamts beim Konsistorium. Für die Kassenführung gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen der Landeskirche.

- (5) Die Jugendkammer beschließt über die Anstellung weiterer Mitarbeiter. Sie vollzieht Wahlen, die ihr übertragen sind.

§ 7

- (1) In der Jugendarbeit ist das Zusammenwirken mit anderen Diensten, Werken und Einrichtungen der Landeskirche, der Evangelischen Kirche der Union, des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR sowie mit der Ökumene zu suchen.
- (2) Die Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten, die der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, das Evangelische Jungmännerwerk und das Burckhardtthaus bereitstellen, sollen zur Bereicherung, Profilierung und Öffnung genutzt werden.

§ 8

- (1) Dieses Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche Greifswald tritt mit dem 1. Januar 1989 in Kraft.
- (2) Durch dieses Kirchengesetz wird die Ordnung für die kirchliche Jugendarbeit vom 21. September 1950 und die Änderungsverordnung dazu vom 22. April 1952 aufgehoben.

Züssow, den 6. November 1988

Der Präses der Landessynode
Affeld

(L. S.)

Nr. 2) Dienstbefreiung im kirchl. Dienst Beschäftigter aus bestimmten persönlichen Anlässen

Ev. Konsistorium B 11501-2/89

Nachstehend geben wir den für unsere Landeskirche ab 1. 1. 1989 geltenden Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR vom 14. 1. 1989 bekannt.

Es ist die Erste Änderung und Ergänzung für die Dienstbefreiung im kirchlichen Dienst beschäftigter Mitarbeiter aus bestimmten persönlichen Anlässen gemäß § 8 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der ab 1. 1. 1981 geltenden Fassung (ABl. Greifswald 1981 Nr. 3/4 S. 27 f. Anlage 6 zu § 8 Arbeitsvertragsordnung).

§ 1

- (1) Ziffer 10 der Richtlinien erhält folgende Fassung: „10. Bei von der Dienststelle gebilligter Teilnahme an Lehrgängen zur fachlichen Weiterbildung sowie bei Ausbildungsmaßnahmen, die im Interesse des Dienstes liegen ...“
- (2) Ziffer 11 der Richtlinien erhält folgende Fassung: „11. Auf Grund der Entscheidung des Dienstvorgesetzten bei Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten, soweit es der Dienst zuläßt, bis zu jährlich 5 Arbeitstagen“

„Die bisherige Ziffer 11 der Richtlinien wird Ziffer 12, die bisherige Ziffer 12 die Ziffer 13 und die bisherige Ziffer 13 die Ziffer 14.“

Harder

B. Hinweise auf soziale Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen**Ordiniert**

wurde am 18. Dezember 1988 im Gemeindehaus Knieper-West in Stralsund durch Bischof Dr. Gienke der Kandidat Uwe Stegen, Stralsund, Knieper-West.

wurde am 8. Januar 1989 in der Kreuzkirche in Anklam durch Bischof Dr. Gienke der Kandidat Helmut Becker - Halle-Neustadt.

Pfarrer Becker wurde für 6 Jahre beurlaubt für die Schülerarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen.

Entlassen aus dem Dienst:

Frau Renate Drans, bisher Rolofshagen, Kirchenkreis Grimmen, wurde auf ihren Antrag aus dem Dienst der Kirche entlassen und hat damit die aus der Ordination begründeten Rechte und Pflichten verloren.

Verstorben:

Herr Fritz Diedrich, geb. 1. 4. 1901, zuletzt Mitarbeiter des Evangelischen Konsistoriums, ist am 7. November 1988 im Alter von 87 Jahren gestorben.

Superintendent i. R. Dr. Siegfried Schlauck, Sellin, letzte Pfarrstelle Sellin und Superintendent des Kirchenkreises Garz/Rügen, geb. 4. 9. 1901, gestorben am 25. Januar 1989.

Pfarrer i. R. Helmut Bruchmann, Golchen letzte Pfarrstelle Rathebur, Kirchenkreis Anklam, geboren 20. 9. 1908, verstorben am 27. Januar 1989.

D. Freie Stellen**E. Weitere Hinweise****F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**

Nr. 3)

Aufruf

des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR zum

„Allgemeines Liebeswerk 1989“

für die Rekonstruktion der evangelischen Stadtkirche zu Burg Stargard in Mecklenburg

Das Gustav-Adolf-Werk bittet in jedem Jahr alle Gemeinden und Gemeindeglieder der evangelischen Landeskirchen in der DDR um die Beteiligung an einer besonderen Aufgabe, die als „Allgemeines Liebeswerk“ dazu dient, kirchliches Leben zu erhalten und zu fördern.

Im Jahre 1989 ist das „Allgemeine Liebeswerk“ für die Rekonstruktion der evangelischen Stadtkirche zu Burg Stargard in Mecklenburg bestimmt.

Burg Stargard ist eine Kleinstadt mit ca. 5000 Einwohnern. Man erreicht unser Städtchen, wenn man aus Richtung Berlin der F 96 folgt und unmittelbar vor dem Ortsschild der Bezirksstadt Neubrandenburg die Abzweigung nach rechts wählt. Nach einer Fahrt von 4 km sieht man im Grundmoränental die Silhouette der Stadt - vom Bergfried der Burg und dem Turm der Stadtkirche überragt.

Seit den sechziger Jahren gibt es hier eine katholische Kirche. Sie ist die einzige Wallfahrtskirche in Mecklenburg. Die evangelische Stadtgemeinde besitzt seit Herbst 1983 kein benutzbares Gotteshaus, da die Stadtkirche wegen notwendiger Renovierungsarbeiten geschlossen werden mußte.

Gleich zu Beginn der Renovierungsarbeiten wurde ein starker Schwammbefall der Balkendecke im Kirchenschiff und im Bereich des Dachstuhls entdeckt und freigelegt. Das umfangreiche Projekt sieht nun die Rekonstruktion des Dachstuhls vor, was einen großen technischen und materiellen Aufwand erforderlich macht. Einige Balken müssen ganz ausgewechselt werden. Viele Balken und Sparren des Dachstuhls müssen meterweise abgesägt und durch gesundes Holz ersetzt und ergänzt werden, um den Schwammbefall zu entfernen. In dieser Weise wurde bisher etwa die Hälfte des Dachstuhls saniert. Da auch für das Jahr 1989 Baukapazität von 100 000,- M in der Bilanzierung durch den Rat des Kreises Neubrandenburg vorgesehen und bewilligt wurde, hoffen wir, daß im laufenden Jahr die Rekonstruktionsarbeiten am Dachstuhl abgeschlossen werden können.

Aber auch der 60 Meter hohe Turm der Kirche weist im Bereich der Fialen starke Gesteinsverwitterung auf. So mußte wegen Steinschlaggefahr der Haupteingang zur Kirche gesperrt werden. Hier ist ein 30 Meter hohes Gerüst erforderlich, um die Reparatur des Turmes durchführen zu können.

Bei der Innenrenovierung der Kirche ist ein neues Gestühl mit einer elektrischen Bankheizung, neue Beleuchtungsanlage und schließlich die Restauration des Rokokoaltars aus dem 18. Jahrhundert geplant.

Die Kirche wurde im 13. Jahrhundert erbaut und hat im „Stargarder Land“ immer eine bedeutende Funktion gehabt. Auch jetzt ist sie nicht nur Zentrum der Stadtgemeinde, sondern auch Mitte der Propstei, zu der sieben Pfarren gehören.

Für die Rekonstruktion rechnet man mit einem Kostenaufwand von 300 000,- bis 400 000,- Mark. Die Mecklenburgische Landeskirche hat eine Beihilfe von 100 000,- Mark zugesagt. Durch Opfer der Gemeinden in der Pfarre Burg Stargard stehen bisher rund 40 000,- Mark zur Verfügung.

Wir bitten hiermit auch um Ihre Hilfe beim Mittragen der Lasten der evangelischen Kirchengemeinde zu Burg Stargard.

Die Kollekten- und Spendenbeträge bittet das Gustav-Adolf-Werk auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 8499-56-3830 oder auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig Nr. 5602-37-406 (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Allgemeines Liebeswerk“ (Codierungszahl 249-31 303) zu überweisen, sofern in den Hauptgruppen bzw. Landeskirchen nicht andere Anordnungen für die Überweisung von Kollekten bestehen.

Nr. 4)

Aufruf**des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1989**

Marzahn ist ein großes Neubaugebiet im Nordosten Berlins, in dem bald 200.000 Menschen wohnen. Das erste elfgeschossige Haus wurde 1977 gebaut. Damals war Marzahn, in dem seit 1300 nie mehr als 1000 Menschen wohnten, eine große Baustelle, und keiner konnte sich vorstellen, wie in diesem neuen Berliner Stadtteil einmal das Leben aussehen würde.

Heute gibt es viele neue Schulen, Kindereinrichtungen, Polikliniken, Gaststätten, Kinos, Kaufhäuser und Kaufhallen, Jugendclubs und Feierabendheime.

Familien mit vielen Kindern haben in Marzahn ein neues Zuhause gefunden. Es wachsen auch Bäume und Sträucher, und Marzahn wird eine grüne Stadt.

Und kirchlich? –

Im Dorf gibt es eine alte Dorfkirche, die zur Zeit renoviert wird und die eine Gasheizung bekommt. Ein ehemaliger Bauernhof ist Gemeindezentrum geworden. Dort, wo die Scheune stand, ist im dörflichen Stil ein neuer Evangelischer Kindergarten im Auftrage der Stadt gebaut worden. Das ehemalige Bauernhaus ist Pfarrwohnung, und der große Stall wird zu Gemeinderäumen umgebaut. Die Kirchengemeinde Marzahn nutzt alle diese Einrichtungen.

Im Süden Marzahns konnte schon ein neues Gemeindezentrum gebaut werden. Dieses ist auch Herberge für die Evangelisch-methodistische Kirche, die zusammen mit der Versöhnungsgemeinde ihre Gottesdienste feiert. Und im Norden, bis an die Stadtgrenze heran, in dem etwa 100.000 Menschen wohnen, hat sich am 1. Januar 1983 die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Marzahn/Nord gegründet. Mit Hilfe staatlicher Unterstützung konnten eine Zweiraumwohnung für Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Bibelgesprächskreise und andere Veranstaltungen und eine Einraumwohnung als Büro gemietet werden. Nun aber wird auch in Marzahn/Nord mit Hilfe ökumenischer Gaben ein neues Gemeindezentrum gebaut. Bereits Weihnachten 1988 ist das Zentrum erstmals benutzt worden und muß nun mit Geldern aus der eigenen Gemeinde und mit Hilfe anderer im Inneren weiter ausgebaut werden.

Wofür soll das Gemeindezentrum genutzt werden? Zuerst für die sonntäglichen Gottesdienste, die mit vielen jungen Familien gefeiert werden; für Christenlehre- und Konfirmandengruppen für Nachmittage der älteren Generation, für die Junge Gemeinde, für Behinderte und solche, die sich um Behinderte kümmern und für Begegnungen mit Menschen aus den verschiedensten Ländern der Welt. Das Gemeindezentrum in Marzahn/Nord soll ein Lebens- und Begegnungszentrum werden, und die Gemeinde hofft, daß noch viele aus dem Wohngebiet zu ihr stoßen. Da der Altersdurchschnitt der Einwohner unter 30 Jahren liegt, werden sicher noch viele Kinder geboren werden.

Viele Vietnamesen wohnen jetzt in Marzahn und fordern uns heraus, Geschichte und Kultur dieses Volkes kennenzulernen.

Eine zweite Herausforderung ist die Tatsache, daß in Marzahn 1936 ein Zigeuner-Rastplatz – eine Art von Konzentrationslager – angelegt worden ist. Und von den 1200 Sinti (so nennen sich die Zigeuner jetzt selber), die hier zusammengepfertcht leben mußten, sind die meisten nach 1943 in Auschwitz umgebracht worden. Einige aus dem Volk der Sinti haben Gräber auf

unserem Friedhof, und ein Stein – gesetzt vom Rat des Stadtbezirkes – erinnert an die Opfer aus diesem Volk.

Diese beiden Dinge sind es, die uns helfen, Gottes Welt außerhalb der Gemeinde nicht zu vergessen. Und Kinder sind es, die uns hoffnungsvoll stimmen, daß die Gemeinde Jesu allè Zeit von der Liebe Gottes lebt.

Alle Gemeindeglieder in Marzahn-Nord freuen sich, daß mit Hilfe der Kindergabe 1989 unser Haus ein einladendes Haus für viele Menschen werden kann.

Danke!

Ein Farbbildstreifen „Keiner zu klein, Helfer zu sein“ – 23. Folge – wird im März 1989 bei der Bildstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Hesekeiistr. 1, herausgegeben und allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Kirchenkreisen kostenlos zugestellt.

Im Bedarfsfall kann der Bildstreifen mit dem dazugehörigen Text auch beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, kostenlos bezogen werden.



Die Kollektenbeträge bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 8499-56-3890 oder auf das Konto bei der Stadtparkasse Leipzig Nr. 5602-37-406 (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Kindergabe“ (Codierungszahl 249-313) zu überweisen, sofern in den Hauptgruppen bzw. Landeskirchen nicht andere Anordnungen für die Überweisung von Kollekten bestehen.

Nr. 5)

Aufruf**des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1989**

Die Konfirmandengabe 1989 des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR fällt ein wenig aus dem gewohnten Rahmen der letzten Jahre. Sie soll diesmal weder für einen kirchlichen Neubau bestimmt sein, noch steht sie überhaupt im Zusammenhang mit einem Neubaugebiet. Fast könnte man sagen: ganz im Gegenteil! Geht es doch vielmehr um Orte, die schon vor langer Zeit errichtet worden sind, und um Häuser, die bereits viele Jahrzehnte stehen. Es geht um **fünf Pfarrhäuser der Evangelischen Landeskirche Anhalts** in ländlichen Gebieten – und um eine Hoffnung, die sich damit verbindet.

Einiges ist diesen fünf Projekten der Konfirmandengabe 1989 gemeinsam:

1. Sie befinden sich in einer richtigen Diasporasituation auf dem Lande. Längst sind die Gemeinden, in denen diese Pfarrhäuser stehen, klein geworden, teilen sie ihr Leben mit einer überwiegenden Anzahl von Nichtchristen.
2. Gerade auf dem Lande sind die Pfarrhäuser nicht nur Wohnhäuser für kirchliche Mitarbeiter, sondern zugleich Zentren der Gemeinde- und Jugendarbeit, weil andere Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen.
3. Diese Pfarrhäuser dienen nicht einer Gemeinde allein, sondern einem Verband kleinerer Gemeinden aus mehreren Orten im Umkreis.

4. Die dazu gehörigen Kirchen wurden zum Teil schon renoviert und sind in einem guten Zustand. Es sieht so aus, als hätten die Gemeinden zuerst an ihr Gotteshaus gedacht und danach an das Pfarrhaus. Dabei sollen sich doch auch hier die Menschen wohlfühlen: die darin wohnen und die dort Gemeinschaft, Glaubenshoffnung und Lebenshilfe suchen.
5. Die geplanten Baumaßnahmen sind dringend notwendig geworden, besonders dort, wo nach einer längeren Vakanzzeit jetzt junge Familien eingezogen sind oder demnächst einziehen werden. Sie erwarten keinen Luxus, aber ihre Pfarrhäuser sollten so beschaffen sein wie viele andere Häuser im Dorf.

„Wir bauen auf Hoffnung“ lautet der Titel des Bildstreifens zur diesjährigen Konfirmandengabe.

Wir bauen für die Zukunft, für die Weitergabe des Glaubens in den oftmals vergessenen Landgemeinden, für Menschen, die das Evangelium von Jesus Christus ebenso gilt wie uns. Darum bitten wir die Konfirmanden um ihre Mithilfe für die Bau- und Erneuerungsarbeiten an folgenden Pfarrhäusern:

In **Güsten**, Kirchenkreis Bernburg, bei einem Pfarrhaus aus dem 18. Jahrhundert. Im selben Kirchenkreis in **Giersleben** mit einem Pfarrhaus aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. In **Görzig**, Kirchenkreis Köthen, dessen Pfarrhaus gleichfalls aus dem vorigen Jahrhundert stammt. Das um 1900 in **Wörbzig** im Kirchenkreis Köthen errichtete Pfarrhaus soll nach langer Vakanz neu besetzt werden. Zum Kirchenkreis Dessau gehört die Gemeinde **Reupzig** mit einem etwa 90-jährigen Pfarrhaus.

Außer Güten, eine Kleinstadt in ländlicher Umgebung, die mancher als Eisenbahnknotenpunkt vielleicht von der Durchreise her kennt, dürften die anderen Orte weithin unbekannt sein. Es ist für die Christen in diesen Gemeinden ermutigend, wenn sich Konfirmanden in vielen Städten und Dörfern in unserem Lande durch ihre Beteiligung an der Konfirmandengabe für sie interessieren und ihnen zeigen, daß wir zusammengehören, ob wir uns kennen oder nicht.

Ein schwarz-weiß Bildstreifen zur Konfirmandengabe 1989 wird voraussichtlich im April 1989 bei der Bildstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes in Hesekestraße 1, Magdeburg, 3014, herausgegeben und allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Kirchenkreisen kostenlos zugesandt.

Im Bedarfsfall kann der Bildstreifen mit dem dazugehörigen Text auch beim Gustav-Adolf-Werk in Pistorisstraße 6, Leipzig, 7031, kostenlos ausgeliehen werden.

Allen Konfirmanden, ihren Eltern und Paten, danken wir schon jetzt für ihre Mithilfe bei der diesjährigen Konfirmandengabe.



Die Kollektenerträge bittet das Gustav-Adolf-Werk auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 8399-56-3830 oder auf das Konto bei der Stadtparkasse Leipzig Konto-Nr. 5602-37-406 (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Konfirmandengabe“ (Codierungszahl 249-31304) zu überweisen, sofern in den Hauptgruppen bzw. Landeskirchen nicht andere Anordnungen für die Überweisung von Kollekten bestehen.

Nr. 6)

Glaube und Jüngerschaft – unter besonderer Berücksichtigung der Taufe

Wir bringen nachstehend ein Referat von Oberlandeskirchenrat D. Martin Schwintek, Dresden, als Nachdruck aus dem Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche Sachsens Nr. 5/88 und Nr. 6/88.

Wir meinen, daß dieses Referat für Pfarrer und Mitarbeiter im Durchdenken der Probleme um Taufe und Kindertaufe hilfreich sein kann.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Glaube und Jüngerschaft – unter besonderer Berücksichtigung der Taufe

Von OLKR Dr. Martin Schwintek, Dresden

Wir sind uns mit unseren baptistischen Gesprächspartnern weitgehend einig im Verständnis dessen, was Glaube heißt und was Jüngerschaft bedeutet.

Glaube als Vertrauen, als „personale Beziehung . . . in der doppelten Dimension des Zugangs zu Gott und des Eintritts in die Gemeinschaft der Glaubenden“, als „Teilhabe an Gottes Wirklichkeit“ (von Dobbeler)¹. Dies zu B. gegen die intellektualistisch-abstrakte Sicht des Glaubens als eines bloßen „Fürwahrhaltens“ oder eines „neuen Sich-selbst-Verstehens“ (Bultmann): Glaube als „einerseits Gabe Gottes und Werk des Geistes, andererseits Antwort des Menschen auf die Verkündigung von Gottes rettender Gnade in Christus“ (Rothermund)². Jüngerschaft als Bindung an Christus, der in verbindliche Nachfolge beruft, aus alten Bindungen heraus durch Vergebung in ein neues Leben mit ihm hinein. Diese Jüngerschaft schließt den Ruf zum Dienst ein, den Menschen die Botschaft vom Reiche Gottes zu bringen und ihm im Nächsten zu dienen; bereit auch Ablehnung und Leiden auf sich zu nehmen.

Freilich gibt es auch hier Akzentverschiebungen, unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Zuordnungen. Gottfried Rothermund hat in seiner Analyse der bisherigen Dialoge bereits darauf hingewiesen: „Der lutherische Nachdruck auf der Souveränität Gottes führt zu einer Glaubensantwort im Sinne der ‚Annahme‘ des göttlichen Handelns, während der baptistische Nachdruck auf Buße und Nachfolge zu einem Verständnis der Glaubensantwort als bewußte, freiwillige ‚Entscheidung‘ führt.“ „Für die Baptisten gehört zum Glauben wesentlich hinzu, daß er ein Willensakt ist, der zugleich ein intellektuelles und emotionales Element einschließt. Aus dieser Perspektive erscheint das lutherische Verständnis viel zu passiv.“³ Immerhin, in einem vom Pietismus geprägten Luthertum hat dieses Glaubensverständnis durchaus noch Raum.

Wir sind uns einig darüber, daß Glaube und Jüngerschaft, Glaube und Nachfolge zusammengehören. Das wußten schon die Reformatoren als Schüler des Neuen Testaments (NT): Ein Glaube ohne Werke ist toter Glaube. Oder anders: Rechtfertigung und Heiligung gehören unlöslich zusammen. Wir haben weiterhin gelernt: Der Rechtfertigungsglaube darf nicht in einseitiger melanchthonischer Verengung nur im forensischen Sinne verstanden werden. Die Heiligung gehört zwar nicht in die Rechtfertigung selbst hinein (die Rechtfertigung des Sünders ist kein analytisches, son-

dern ein synthetisches Urteil). Aber sie gehört unbedingt zum Rechtfertigungsgeschehen dazu. Der im Glauben Gerechtfertigte ist nicht nur im forensischen Sinne der Geheilte zugleich, in Gottes Augen und Urteil. Er wird eben dadurch auch in den Stand gesetzt, konkret ein neues Leben zu beginnen und darin zu wachsen. Die simul-Wirklichkeit des gerechtfertigten Sünders hat nicht nur einen Total-, sondern auch einen Partialaspekt. Auch darin also besteht wohl weitgehend Einigkeit unter uns. Kein Glaube, der aus der Rechtfertigung lebt, der sie immer neu empfängt und annimmt, ohne Jüngerschaft, ohne konkrete Nachfolge. Kein Glaube ohne Wachsen und Reifen im Glauben und Gehorsam. Wenngleich nie geradlinig, sondern vielmehr unter Rückschlägen, unter manchem Versagen und Verzagen. Zuletzt: sub cruce tecta, verborgen, nicht einfach aufweisbar, vorzeigbar wie Gottes Wirklichkeit in der Welt überhaupt. In all dem besteht, denke ich, weitgehender Konsens unter uns, oder doch lediglich mehr oder weniger eine Akzentverschiedenheit.

Ich möchte mich deshalb in diesem Referat auf die Rolle der Taufe in diesem Zusammenhang konzentrieren. Es geht dabei im wesentlichen um zwei Fragenkreise:

1. Wo kommt die Taufe in diesem Geschehen zu stehen, wo hat sie ihren „Sitz im Leben“?
2. Wie können dabei die Aussagen des NTs über die Taufe auf die Kinder-(Säuglings-)taufe Anwendung finden?

1. Die Taufe im Zusammenhang von Glaube und Jüngerschaft

Die Zentralstelle im NT für unsere Frage ist Rö. 6 (vgl. dazu die Bibelarbeit). Deutlich ist in Rö. 6, „daß das gesamte Sein des Christen in seiner Grundlegung und in seiner ständigen Realisierung in einer Relation zur Taufe steht“. Das grundlegende Heilsereignis, das Urgeschehen, auf das die Taufe nach Rö. 6 zunächst bezogen ist, ist der Kreuzestod Jesu Christi (v. 3). In der Taufe wird die im Kreuzestod Jesu vorgegebene Aufhebung der alten Existenz des Menschen (v. 6) am Täufling realisiert (v. 3.4.a). Jedenfalls besagt Rö. 6.4, daß mit der Taufe die neue Existenz des Christen gegeben ist, durch ein Handeln Gottes, das dem in der Auferweckung Christi entspricht“ (Delling)⁴. G. Bornkamm⁵ formuliert: „Was ist uns in der Taufe widerfahren? Antwort: Wir sind Christus übereignet“. Die Übereignung an Christus (eis) also bedeutet das Eingetauftwerden in sein Todesgeschick (syn) und zwar höchst real, keineswegs nur im Sinne eines mystischen Nacherlebens. Im Taufgeschehen ist das Christusgeschehen gegenwärtig.“ Auch in Kol. 2 entspricht der Empfang der neuen Existenz der Aufhebung der alten (Ausziehen des alten Menschen)⁶. Gal. 3.27 ist vom Anziehen Christi in der Taufe die Rede. „Die Taufe bezieht in das Heil ein, das wird in Gal. 3.26 f. so gesagt: die Taufe bezieht in die Sohnschaft ein.“

Auch in nachpaulinischen Schriften wird auf die Neusetzung der christlichen Existenz in der Taufe hingewiesen, so etwa in Eph. 5, Tit. 3.5-7 sagt: „In der Taufe wird die neue Existenz gesetzt, durch den Heiligen Geist wird sie fortlaufend vollzogen“. Vermittels der Taufe (sprachlich genauer: des Taufwassers) geschieht also die Geburt von Gott her, die Neuschöpfung durch Gott.“ In Acta ist spezifischer Inhalt die Vergebung der Sünden und die Anwartschaft auf den Heiligen Geist (2.38; 22, 16 - vgl. 8, 12-17; 19, 5f.). Aber immer bedeutet dies auch hier einen neuen Anfang. „Einhellig sagt das NT, daß im Taufgeschehen die Existenz des vor Gott verschuldeten Menschen annulliert wird“. „Einhellig sagt das NT, daß damit dem Täufling eine

neue Möglichkeit, vor Gott zu existieren, gewährt wird“. „Es würde insbesondere deutlich, daß das Taufgeschehen entscheidend Widerfahrnis ist.“ Aufhebung der Schuld und neue Existenz sind nicht des Menschen, sondern Gottes Werk. „Im Taufgeschehen, in dem, was in der Taufe geschieht, ist also entscheidend Gott der Handelnde. Das schließt nicht aus, daß der Taufvollzug durch Menschen erfolgt“. Wie Gottes Verheißung dem in seinem Auftrag verkündeten Wort gilt, so gilt sie der im Auftrag des Auferstandenen geschehenden Taufe. Wie sich Gott darauf einläßt, durch das von Menschen verkündete Wort zu wirken, so läßt er sich darauf ein, durch die von Menschen vollzogene Taufe zu wirken. Wie er durch das Wort am Menschen gültig handelt, so handelt er in der Taufe gültig am Menschen. Er tut das in der Taufe nicht mehr, aber auch nicht weniger als im Wort.“

Wie verhalten sich zu dieser Tauflehre, speziell im 1. Teil von Rö. 6 die Mahnungen, vgl. etwa Rö. 6, 12 ff.? Wie ist der Imperativ im Blick auf den Indikativ zu verstehen? „Die Notwendigkeit der Mahnung hat ihren eigentlichen Grund in der Verborgenheit des neuen Lebens, das in der Taufe uns geschenkt ist“. Die Gläubigen haben das ihnen geschenkte neue Leben nirgends anders als in Christus: „verborgen in Christus mit Gott“ (Kol. 3.3). Haec vita habet experientiam sui, sed fidem (Luther). Um der Verborgenheit dieses neuen Lebens willen sind die Getauften darauf angewiesen, daß ihnen das, was ihnen in der Taufe widerfahren ist, je neu gesagt wird. Die Taufe ist die Zuweisung des neuen Lebens, und das ewige Leben ist die Aneignung der Taufe.“ (Bornkamm)⁷

So weit, so gut. Möglicherweise werden auch unsere baptistischen Gesprächspartner bis hierfür in vielem zustimmen können, wenn auch mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Strittig unter uns wird freilich sein, wo die Taufe im Leben des Christen zu stehen kommt, und welchen Stellenwert sie hat. Im alten baptistischen Glaubensbekenntnis von 1847 z. B. wird deutlich von der Taufe als einem „Gnadenmittel“ (E. Schütz)⁸ gesprochen. „Die Taufe ist die feierliche Erklärung und Versicherung Gottes an den gläubigen Täufling, daß er versenkt sei in Christo Jesu (Rö. 6.3) und also mit ihm gestorben, begraben und auferstanden (Rö. 6.4.8), daß seine Sünden abgewaschen seien (Apg. 22, 12 f. und 16) und daß er ein liebes Kind Gottes sei, an welchem der Vater Wohlgefallen habe (Eph. 1.6)“. Aber dann heißt es weiter - und hier ist natürlich die Situation der Erwachsenentaufe, der Glaubens- taufe vorausgesetzt - : „Die Taufe soll das Bewußtsein seiner Rettung und Seligkeit in dem Täufling bestimmter und kräftiger hervorgerufen“. „und solches will Gott wirken durch eine Versiegelung mit dem Heiligen Geiste“. „doch nur da, wo er zuvor durch diesen Geist den wahren seligmachenden Glauben an den Sohn Gottes, an die Kraft seines Todes und seiner Auferstehung hervorgebracht hat (Eph. 1.13).“

Diese Sicht hat ja zweifellos das NT zunächst auf ihrer Seite. „Die neutestamentlichen Taufaussagen haben folgendes Geschehen vor Augen: Das Zeugnis der apostolischen Gemeinde kommt einem Menschen zu Ohren, geht ihm durchs Herz, erweckt in ihm Glauben, führt ihn zur metanoia, läßt ihn fragen: „Was soll ich tun?“ (Act. 2, 37; 16,30). Darauf wird ihm mit der Aufforderung, sich taufen zu lassen, geantwortet. Indem er dieser Aufforderung folgt, bekennt er sich als des Gerichts würdig und auf die grundlose Vergebung angewiesen (dieser Inhalt der Johannistaufe bleibt auch in der christlichen Taufe erhalten), er wird Glied am Leib Jesu Christi und „hinzugetan“ (Act. 2.41) zur Gemeinde Jesu Christi. Deren Weg ist nun sein Weg; das Leben in der Gemeinschaft mit Christus und unter der Herrschaft

Christi ist nun sein neues Leben. Die Taufe ist also zugleich Abschluß und Anfang; sie ist Anfang des Lebens in und mit der Gemeinde als Glied am Leibe Jesu Christi; sie ist Abschluß des Weges, der zur Gemeinde geführt hat und der mit dem Erreichtwerden durch das Wort des Evangeliums begonnen hat." (H. Gollwitzer)⁹ In der Missionssituation, die das NT voraussetzt, kann der Ort der Taufe ihr "Sitz im Leben", kein anderer sein. Hier gilt ohne Zweifel als Regelfall die zeitliche Abfolge: Verkündigung - Glaube - Taufe - Jüngerschaft. Auch wir kennen diese Reihenfolge in der Praxis unserer heutigen Gemeinden in einer ganz neuen Missionssituation durchaus. Wir freuen uns über die steigende Zahl von Erwachsenentaufen von Menschen, aus unchristlichen Elternhäusern kommend, die vom Evangelium erfaßt werden und zum Glauben an Christus kommen. Daneben aber wird in unseren Kirchen die Taufe an Kindern christlicher Familien praktiziert. Sie ist im Laufe der Kirchengeschichte zum Regelfall geworden. Hier findet sich also die zeitliche Reihenfolge: Taufe - Verkündigung (Katechumenat) - Glaube - Jüngerschaft. Für beide, erwachsen Getaufte und vollends für die als Säuglinge Getauften und zum Glauben Gekommenen ist der Rückbezug auf die Taufe von großer Bedeutung. Sie ist gleichsam der "Festpunkt" in ihrem Leben als Christen an den sie sich immer wieder halten können. Festpunkt im Sinne des erfolgten Festmachens der im Kreuz und Auferstehung für uns geschehenen Erlösung im je ganz persönlichen Leben. Ist es richtig, daß unseren baptistischen Gesprächspartnern das Datum, das Geschehen der persönlichen Bekehrung, des zum Glauben Kommens wichtiger ist? Daß die Rückbesinnung auf die Taufe eine weniger dominierende Rolle spielt? Wir kennen dies auch in unseren Kirchen in pietistischen Gruppierungen. Auch für sie spielt die Taufe kaum eine Rolle im Zusammenhang von Glaube und Jüngerschaft; von den Randsiedlern der Kirche natürlich ganz zu schweigen (hier liegt das eigentliche, nicht mehr zu verantwortende Problem unserer Taufpraxis). Wir meinen aber, daß die Rückbesinnung, der Rückbezug auf die Taufe eine wesentliche Hilfe für christliche Existenz in der Nachfolge bedeutet. An der Echtheit, Gründlichkeit und Gültigkeit meiner Bekehrung kann ich irre werden. Sie kann letztlich nicht Trost, Anker und Festpunkt sein, woran ich mich halten kann. Auch die Buße, das immer neue Umkehren, kann letztlich nicht Gewißheit geben. Luther sagt im Großen Katechismus: Hieronymus habe geschrieben: die Buße sei das zweite Brett, darauf müßten wir schwimmen und ans Ufer kommen, wenn wir abfallen oder in Sünde geraten. Dies ist ein Irrsinn Luther: "denn das Schiff", die in der Taufe erhaltene Gnade, zerbricht nicht, weil es (wie gesagt) Gottes Ordnung und nicht unser Ding ist. Aber das geschieht wohl, daß wir gleiten und herausfallen. Fällt aber jemand heraus, der sehe, daß er wieder hinschwimme und sich daran halte, bis er wieder hineinkomme und darin gehe, wie vorher angefangen." "Also ist die Buße nicht anderes denn eine Wiederkehr und Hinzutreten zur Taufe, daß man das wiederholt und treibt, so man zuvor angefangen und doch davon abgesehen hat." "Denn es mangelt nicht am Schatz, aber da mangelt's daran, daß man ihn fasse und festhalte." "Also muß man die Taufe ansehen und uns nütze machen, daß wir uns des stärken und trösten, wenn uns unsere Sünden oder Gewissen beschwert und sagen:

ich bin dennoch getauft; bin ich aber getauft, so ist mir zugesagt, ich solle selig sein und das ewige Leben haben." (Großer Katechismus, Von der Taufe)

Hier ist die Taufe verstanden als der Ort, an dem mein Leben unter das Kreuz Jesu Christi und die Verheißung des neuen Lebens gestellt wurde. Der Rückbezug auf die Taufe im Glauben des Christen ist also nichts anderes als der Rückbezug auf Kreuz und Auferstehung, die durch die Taufe in meinem persönlichen Leben präsent wurden als Gabe und Aufgabe zugleich. Ich darf mich durch die Erinnerung an meine Taufe dessen trösten, was am Kreuz auch für mich geschehen ist, ein für allemal. Und ich bin zugleich aufgefordert, aus der vergebenden und befreienden Kraft des Gekreuzigten und Auferstandenen ein neues Leben in seiner Nachfolge, in seiner Jüngerschaft zu wagen. Letztes bedeutet, "daß der alte Adam in uns durch tägliche Reue und Buße soll ersauft werden und sterben mit allen Sünden und bösen Lüste, und wiederum täglich herauskommen und auferstehen ein neuer Mensch, der in Gerechtigkeit und Reinigkeit vor Gott ewiglich lebe." ... also daß ein christlich Leben nichts anderes ist, denn eine täglich Taufe, einmal angefangen und immer darin gegangen." (Gr. Kat.) Es gibt also kein Sich Ausruhen auf der Taufe als einem sanften Ruhekitzen. Taufe ist Gabe und Aufgabe, Indikativ und Imperativ, Geschenk und Inpflichtnahme in einem. In diesem Sinne ist Jüngerschaft ein immer neues Hinzutreten im Glauben zur Taufe, zu Kreuz und Auferstehung.

Anmerkungen

- ¹ Axel von Dobbeler, Glaube als Teilhabe, Tübingen 1987, S. 5.
- ² Gottfried Rothermundt, Ein Dialog beginnt. In: Ök. Rundschau, Heft 3/1987, S. 321 ff.
- ³ G. Rothermundt, a. a. O.
- ⁴ Gerhard Delling, Taufe und neue Existenz nach dem NT. In: Taufe und neue Existenz, hrsg. v. E. Schott, Berlin 1973, S. 11 f.
- ⁵ Günter Bornkamm, Taufe und neues Leben bei Paulus. In: Das Ende des Gesetzes, München 1952, S. 37 ff.
- ⁶ G. Delling, a. a. O., S. 13 ff., vgl. auch für das Folgende.
- ⁷ G. Bornkamm, a. a. O., S. 45 ff.
- ⁸ Eduard Schütz, Thesen zum Thema: Glaube und Taufe. In: Texte aus der VELDK 17/1981, S. 15. Das folgende Zitat stammt aus: Glaubensbekenntnis und Verfassung der Gemeinden getaufter Christen (Baptisten) i. D. Art. VIII, abgedruckt in J. D. Hughes, Die Baptisten, 1959, S. 149.
- ⁹ Helmut Gollwitzer, Thesen über Kindertaufe und Mündigentaufe. In: Pastoraltheologie 1968, H. 57, S. 360-371, S. 361.

Fortsetzung folgt